



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



Neue Folge, I. Band

Ausgegeben am 1. März 1967

Nr. 1/1967

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetze über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1967

Verwaltungsanordnung über kirchliche Dienstwohnungen

Reisekostenregelung für Pastoren und andere hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten

III. Bekanntmachungen

Gemeindezentrum Friedhofsallee

Änderung der Kirchengemeindebereiche St. Martin/St. Lukas

Veränderungen der Grenzen zwischen der St. Thomas-Kirchengemeinde und der Auferstehungs-Kirchengemeinde

IV. Kirchliche Organe

Synode

Rechtsausschuß

Ausschuß für Grundordnungs- und Verfassungsfragen

Bauplanungsausschuß

Verbindungsausschuß „Nordelbische Kirche“

Wahlkollegium

Vertreter in der 4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vertreter in der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Kirchenvorstände

V. Personalmeldungen

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für das Rechnungsjahr 1967

Vom 1. März 1967

Kirchenleitung und Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck haben gemäß Artikel 103 in Verbindung mit Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1967 (1. Januar bis 31. Dezember 1967) wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushalt wird in Einnahme und Ausgabe auf DM 12983000,— festgestellt.

Das vorstehende von der Synode am 21. Februar 1967 und von der Kirchenleitung am 1. März 1967 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet

Lübeck, den 1. März 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Verwaltungsanordnung über kirchliche Dienstwohnungen

Vom 4. Januar 1967

Auf Grund des Artikels 85 der Kirchenverfassung wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Anrechnungswert der den Pastoren und sonstigen kirchlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Dienstwohnungen wird auf monatlich zwei Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzt. Die Berechnung erfolgt nach den §§ 42 bis 44 der II. Berechnungsverordnung in deren jeweils geltender Fassung; Amtszimmer und Geschäftsräume bleiben bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht. Eine Garage wird mit monatlich fünfundzwanzig Deutsche Mark angerechnet.

(2) Liegt der Anrechnungswert höher als neunzig vom Hundert des zum Grundgehalt (Grundvergütung) des Wohnungsinhabers gehörenden Ortszuschlages für kinderlos Verheiratete, so wird auf den Mehrbetrag verzichtet.

Der Anrechnungsbetrag wird monatlich im voraus von den Dienstbezüglern einbehalten.

§ 2

Für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Amtszimmers erhalten die Pastoren eine Entschädigung, deren Höhe die Kirchenleitung festsetzt.

§ 3

(1) Die Untervermietung von zur Dienstwohnung gehörenden Räumen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Als Beitrag für die Unterhaltung der untervermieteten Räume ist ein Zuschlag zum Anrechnungsbetrag der Dienstwohnung in Höhe von fünfzig vom Hundert der monatlichen Mieteinnahme einzubehalten, sofern diese den Betrag von monatlich fünfzig Deutsche Mark übersteigen.

§ 4

Das Wohnrecht des Dienstwohnungsinhabers endet mit dem Ablauf des Monats, in dem er aus seinem kirchlichen Amt ausscheidet, jedoch steht nach dem Tode eines Dienstwohnungsinhabers dessen Angehörigen das Wohnrecht noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu.

§ 5

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung, die sich für den Dienstwohnungsinhaber durch besondere Umstände ergibt, kann der Anrechnungswert für die Dauer der Beeinträchtigung auf Antrag durch die Kirchenleitung ermäßigt werden.

§ 6

(1) Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen vom 3. Dezember 1958 - Kirchliches Amtsblatt 1959 S. 16 - treten zu dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenleitung am 4. Januar 1967 beschlossene Verwaltungsanordnung wird veröffentlicht.

Lübeck, den 1. März 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

Reisekostenregelung für Pastoren und andere hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten

Verwaltungsanordnung der Kirchenleitung

Vom 3. Februar 1967

Auf Grund von Artikel 85 der Kirchenverfassung erläßt die Kirchenleitung für die Reisekostenregelung für Pastoren

und andere hauptamtliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten (mehrtägige Wanderungen) folgende Verwaltungsanordnung:

1. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gestellt. Soweit das bei Benutzung fremder Heime nicht geschehen kann, zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Leiters eines Heim- oder Lageraufenthaltes bzw. einer Wanderfahrt aus ihren Reisekostenmitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung an das Heim.
2. Der auf die in Ziffer 1 dargelegte Weise von persönlichen Kosten für die Unterkunft und Verpflegung freigestellte Mitarbeiter erhält anstelle einer Reisekostenvergütung höchstens folgende Aufwandsvergütung für jeden angefangenen Tag:

Angehörige der Reisekostenstufe C DM 3,10
Angehörige der Reisekostenstufe B DM 2,55
Angehörige der Reisekostenstufe A DM 2,30

Für den Aufenthalt im Christophorus-Haus Bäk bei Ratzeburg sowie im Müttergenesungsheim Bahrenhof wird weder eine Reisekosten- noch eine Aufwandsvergütung gewährt.

3. Für die Erstattung von Fahrkosten und von Nebenkosten, z. B. für unterwegs geführte dienstliche Ferngespräche, gelten die allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Diese Regelung tritt mit dem 15. Februar 1967 in Kraft.

Die Kirchenleitung
Göbel

III. Bekanntmachungen

Auf Beschluß des Kirchenvorstandes Paul-Gerhardt erhält das Gemeindezentrum Friedhofsallee den Namen „St. Lazarus“.

Lübeck, den 1. März 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

**Änderung der Kirchengemeindebereiche
St. Martin / St. Lukas**

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände beschlossen:

§ 1

Aus der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin in die evangelisch-lutherische Krankenhausgemeinde St. Lukas werden die evangelischen Gemeindeglieder umgepfarrt, die in den Häusern Ratzeburger Allee 140-158 und 149-151 wohnen.

§ 2

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

Lübeck, den 1. März 1967

Die Kirchenleitung
Göbel

**Veränderung der Grenzen zwischen der
St. Thomas-Kirchengemeinde und der
Auferstehungs-Kirchengemeinde**

Die Kirchenleitung hat nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände auf Grund von Artikel 9 Absatz 2 der Kirchenverfassung beschlossen:

§ 1

Die evangelisch-lutherischen Gemeindeglieder im Bereich der Strafanstalt Lauerhof und im Lauerhofer Feld werden unbeschadet des Zuständigkeitsbereichs der Gefängnis- und Seelsorge aus der St. Thomas-Kirchengemeinde in die Auferstehungs-Kirchengemeinde umgepfarrt.

§ 2

Die neue Gemeindegrenze verläuft von der Wesloer Straßenbrücke über die Hafenumgehungsbahn in gerader Linie bis zur Einmündung der Gneisenaustraße in den Marlling.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit dem 1. Januar 1967 in Kraft.

Lübeck, den 21. Dezember 1966

Die Kirchenleitung
Göbel

IV. Kirchliche Organe

Synode

Aus der Synode durch Tod ausgeschieden ist der Holzbildhauermeister Fritz Hark, Auferstehungs-Kirchengemeinde.

Vom Vorstand der Auferstehungs-Kirchengemeinde zur Synode gewählt wurde:

Gartenbau-Ing. Heinrich Altröck.

Aus der Synode ausgeschieden ist:

Landwirt Johannes Cohrs, Behlendorf.

Vom Kirchenvorstand Behlendorf zur Synode gewählt wurde:

Landwirt Siegfried Jobst, Hollenbek.

Rechtsausschuß der Synode

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in den Rechtsausschuß gewählt:

Rektor Willi Bendrath,

Pastor Dr. Klaus Gruhn,

Landgerichtsrat Johannes Schmidt,

Pastor Helmuth Stachel,

Landgerichtsdirektor Dr. Herbert Tietgen,

Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm,

Pastor Dietrich Uter.

Ausschuß für Grundordnungs- und Verfassungsfragen der Synode

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in den Ausschuß für Grundordnungs- und Verfassungsfragen gewählt:

Pastor Martin Segsneider, Vorsitzender,

Studienrat Dr. Rolf Saltzweid, stellv. Vorsitzender,

Verwaltungsangestellter Carl Ludwig Mecklenburg, Schriftführer,

Pastor Wilhelm Brauer,

Landgerichtsrat Dr. Horst Gehrman,

Pastor Roland Groß,

Pastor Dr. Klaus Gruhn,

Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff,

Pastor Martin Heseckel,

Rechtsanwalt und Notar Gerhard Kissau,

Gewerbeoberlehrer Peter Kühn,

Rektor August Rinsche,

Pastor Hans-Herbert Schröder,

Dipl.-Ing. Hugo Simmersbach,

Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm,

Stadtoberamtmann Georg Wichmann.

Bauplanungsausschuß der Synode

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in den Bauplanungsausschuß gewählt:

Herr Gustav Degener-Böning, Vorsitzender,

Pastor Otfried Gerhards, stellv. Vorsitzender,

Pastor Hans-Jürgen Gorgs,

Kaufmann Christian Häuer,

Studienrat Karl-Heinrich Prüßmann,

Frau Ellen Stöhr,

Pastor Klaus Henning Tappe.

Verbindungsausschuß „Nordelbische Kirche“ der Synode

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in den Verbindungsausschuß „Nordelbische Kirche“ gewählt:

Pastor Dr. Horst Dreyer, Vorsitzender,

Pastor Walter Ahrens,

Kriminalmeister Wilhelm Friedrich,

Frau Irmgard Horenburg,

Heimatauskunftsstellenleiter Joachim von Münchow,

Pastor Henning Paulsen,

Privatdozent Oberarzt Dr. med. Jürgen Weinreich.

Wahlkollegium

Gemäß § 1 Absatz 2c des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wurden vom Geistlichen Ministerium in das Wahlkollegium gewählt:

Zu Mitgliedern:

Pastor Werner Heilmann

Pastor Walter Ahrens

Pastor Roland Groß

Zu Stellvertretern:

Pastor Martin Loerbroks

Pastor Heinz Krause

Pastor Otfried Gerhards

Gemäß § 1 Absatz 2d wurden auf der zweiten Tagung der VII. Synode in das Wahlkollegium gewählt:

Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Timm,

Frau Paula Stallmann, Volkspflegerin,

Landgerichtsdirektor Dr. Herbert Tietgen,

Oberstudienrat i. R. Fritz Möhler,

Dipl.-Ing. Paul Döring.

Vertreter in der 4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in die 4. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

zum geistlichen Mitglied:

Bischof Prof. D. Heinrich Meyer DD

zum ersten Stellvertreter:

Präses Martin Ohm, Pastor

zum zweiten Stellvertreter:

Pastor Henning Paulsen

Vertreter in der 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Auf der zweiten Tagung der VII. Synode wurden in die 4. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gewählt:

zum weltlichen Mitglied:

Direktor Dr. Erich Carus

zum ersten Stellvertreter:

Religionslehrer Paul Reinke

zum zweiten Stellvertreter:

Volkspflegerin Paula Stallmann

Kirchenvorstände

Bodelschwingh

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Erwin Zorn.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Adolf Heise.

St. Lukas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Wilhelm Prieß.

In den Kirchenvorstand berufen wurde:
Manfred Dörnbrack.

Sein Amt als stellvertretender Vorsitzender hat nieder-
gelegt:
Kirchmeister Wilhelm Habeck.

Zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wurde:
Pastorin Susanne Eycke.

St. Matthäi

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dietrich Goethe.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Hans-Ludwig Senkpiel.

Für den ausgeschiedenen Kirchmeister Dietrich Goethe
wurde zum Kirchmeister gewählt:
Gerhard Ehlert.

Melanchthon

Für den ausgeschiedenen stellvertretenden Vorsitzenden
Superintendenten Karl Hanne wurde zum stellvertretenden
Vorsitzenden gewählt:
Pastor Johannes Schack.

St. Thomas

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Dr. Werner Wahnes.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Karl Engler.

Für den ausgeschiedenen Kirchmeister Dr. Werner Wahnes
wurde zum Kirchmeister gewählt:
Elisabeth Jochims.

Wichern

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:
Luise Heise.

In den Kirchenvorstand gewählt wurde:
Erich-Karl Stübs.

V. Personalmeldungen

Pastoren

Berufen wurde nach Ableistung des Hilfspredigerjahres:
Pastor Karsten Schmidt
in eine Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde.

Aus dem Gemeindedienst in St. Matthäi ausgeschieden ist:
Pastorin Dr. Elisabeth Haseloff.

Erste theologische Prüfung

Die erste theologische Prüfung hat bestanden der Kandidat
Wolf-Dieter Hauschild.

Vikare

In die Vikarusbildung übernommen wurde der Kandidat
Wolf-Dieter Hauschild.

Kirchenmusiker

Als Organistin und Chorleiterin wurde angestellt:
Christa Schöning, Wichern-Kirchengemeinde.

Kirchendiener

Ausgeschieden sind:
Minna Wegner, St. Michael-Kirchengemeinde
Hans Schmidt, St. Lorenz-Kirchengemeinde

Angestellt wurden:
Minna Wegner, St. Stephanus-Kirchengemeinde
Hans Becker, St. Michael-Kirchengemeinde
Uwe Timke, St. Lorenz-Kirchengemeinde

Kirchenkanzlei

Angestellt wurden:
Renate Schleth (Kirchenbibliothek)
Christa Reinke

VI. Mitteilungen